

2015

SchiessSchuleBecker



HANDOUT ZUM WAFFENSACHKUNDELEHRGANG – SSB – SPORTSCHÜTZEN

Das Handout ist Lehrgangs begleitend und ersetzt auf keinen Fall das Selbststudium, die aktive Teilnahme an der Ausbildung. Auch unterliegt das Handout keinem Änderungsdienst. Wir das Team von SSB wünschen Ihnen einen erfolgreichen Lehrgang.

Inhalt

20.	Gesetzliche Grundlagen zur Sachkunde („Waffensachkunde“)	6
20.1	Sachkunde (§ 7 WaffG)	6
20.2	Umfang der Sachkunde (§ 1 AWaffV)	6
20.3	Anderweitiger Nachweis der Sachkunde (§ 3 AWaffV)	6
21.	Recht – Grundlagen	7
21.1	Waffengesetz (§ 1 WaffG)	7
21.2	Notwehr (§ 32 StGB)	7
21.3	Defensiver Notstand (§ 228 BGB)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
21.4	Aggressiver Notstand (§ 904 BGB)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
21.5	Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
21.6	Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
21.7	Körperverletzung (§ 223 StGB)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
21.8	Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
22.	Waffenschein und Waffenbesitzkarten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
22.1	Voraussetzungen für eine Erlaubnis (§ 4 WaffG)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
22.2	Waffenbesitzkarte (§10 WaffG)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
22.3	Arten von Waffenbesitzkarten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
22.4	Voraussetzungen für die Erlangung einer WBK	Fehler! Textmarke nicht definiert.
22.5	Waffenschein	Fehler! Textmarke nicht definiert.
22.6	Kleiner/ Großer Waffenschein	Fehler! Textmarke nicht definiert.
23.	Bedürfnis (§ 8 WaffG)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
23.1	Voraussetzungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
23.2	Regelmäßiges Training	Fehler! Textmarke nicht definiert.
23.3	Prüfung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
24.	Das Schießen - Schießstätten §27 WaffG	Fehler! Textmarke nicht definiert.
24.1	Allgemeines (§12 Nr. 4 WaffG)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
24.2	Schießübungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
24.3	Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
24.4	Schießen auf Schießstätten – Kinder/ Jugendliche	Fehler! Textmarke nicht definiert.
25.	Erwerben, Überlassen, Führen, Erwerben, ..	Fehler! Textmarke nicht definiert.
25.1	Allgemeines	Fehler! Textmarke nicht definiert.
25.2	Erwerben	Fehler! Textmarke nicht definiert.
25.3	Überlassen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
25.4	Führen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

- 25.5 Transport..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
26. Aufbewahrung von Waffen und Munition..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
27. Begriffsbestimmungen..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 27.1 Waffen (§1 WaffG)..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 27.2 Schusswaffen 1.1 Anlage 1 - WaffG..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 27.3 Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände 1.2 Anlage 1 - WaffG..Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 27.4 Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer 1.3 Anlage 1 - WaffG.... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 27.5 Weitere Begriffe zu den wesentlichen Teilen 3. Anlage 1 WaffG.....Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 27.6 Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen) 1.4 Anlage 1 - WaffG Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 27.7 Salutwaffen 1.5 Anlage 1 - WaffG..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 27.8 Anscheinswaffen 1.6 Anlage 1 - WaffG..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
28. Arten von Schusswaffen 2. Anlage 1 WaffG Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 28.1 Feuerwaffen Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 28.2 Automatische Schusswaffen Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 28.3 Repetierwaffen..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 28.4 Einzelladerwaffen Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 28.5 Langwaffen..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 28.6 Schreckschusswaffen Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 28.7 Reizstoffwaffen Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 28.8 Signalwaffen Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 28.9 Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 28.10 Reizstoffe sind Stoffe, 5. Anlage 1 WaffG..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 28.11 Nachbildungen von Schusswaffen sind Gegenstände,Fehler! Textmarke nicht definiert.
29. Tragbare Gegenstände Unterabschnitt 2 Anlage 1 WaffG.....Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 29.1 Tragbare Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe aFehler! Textmarke nicht definiert.
- 29.2 Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
30. Munition und Geschosse Unterabschnitt 3 Anlage 1 WaffG.....Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 30.1 Patronenmunition..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 30.2 Kartuschenmunition Fehler! Textmarke nicht definiert.

- 30.3 hülsenlose Munition Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 30.4 pyrotechnische Munition Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 30.5 Ladungen Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 30.6 Geschosse im Sinne dieses Gesetzes Fehler! Textmarke nicht definiert.
31. Verbotene Waffen und Munition gem. Anlage 2 WaffG..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 31.1 Allgemein..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 31.2 „getarnte“ Waffen Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 31.3 „Größe“ Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 31.4 Zielen, Markieren, Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 31.5 „Westenbrecher“ Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 31.6 Tragbare Gegenstände Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 31.7 Munition und Geschosse Fehler! Textmarke nicht definiert.
32. Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 32.1 Kategorie A..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 32.2 Kategorie B..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 32.3 Kategorie C Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 32.4 Kategorie D Fehler! Textmarke nicht definiert.
33. Beschussgesetz (§ 1 BeschG) Zweck, Anwendungsbereich... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 33.1 Allgemeine Bestimmungen Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 33.2 § 2 (BeschG) Beschusstechnische Begriffe..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 33.3 § 3 (BeschG) Beschusspflicht für Feuerwaffen und Böller Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 33.4 § 5 (BeschG) Beschussprüfung Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 33.5 § 6 (BeschG) Prüfzeichen Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 33.6 Beschusszeichen Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 33.7 C.I.P. - Mitgliedstaaten Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 33.8 Ortszeichen deutscher Beschussämter Fehler! Textmarke nicht definiert.
34. Waffentechnik Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 34.1 Handfeuerwaffen Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 34.2 Selbstladewaffen Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 34.3 Rückstoßlader Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 34.4 Gasdrucklader Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 34.5 Sicherungen Fehler! Textmarke nicht definiert.

34.6	Langwaffen (Gewehre).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
34.7	Kurzwaffen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
34.7.1	Pistole.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
34.7.2	Revolver	Fehler! Textmarke nicht definiert.
34.7.3	Single - Action Revolver	Fehler! Textmarke nicht definiert.
34.7.4	Double - Action Revolver.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
34.8	Wesentliche Teile.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
34.9	Verschluss	Fehler! Textmarke nicht definiert.
34.9.1	Kammerverschluss	Fehler! Textmarke nicht definiert.
34.9.2	Blockverschluss.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
34.9.3	Drehblockverschluss	Fehler! Textmarke nicht definiert.
34.9.4	Kipplaufverschluss	Fehler! Textmarke nicht definiert.
34.9.5	Masseverschluss	Fehler! Textmarke nicht definiert.
34.10	Auszieher.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
34.11	Lauf	Fehler! Textmarke nicht definiert.
34.11.1	Drall.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
35.	Ballistik.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
35.1	Innenballistik	Fehler! Textmarke nicht definiert.
35.2	Mündungsbalistik	Fehler! Textmarke nicht definiert.
35.3	Außenballistik	Fehler! Textmarke nicht definiert.
35.4	Zielballistik	Fehler! Textmarke nicht definiert.
36.	Munition.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
36.1	Arten.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
36.2	Aufbau	Fehler! Textmarke nicht definiert.
36.2.1	Patronenhülse.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
36.2.2	Projektil (Geschoss)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
36.2.3	Treibmittel (Treibladung)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
36.2.4	Anzündhütchen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
36.3	Pistolenpatrone.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
36.4	Revolverpatrone	Fehler! Textmarke nicht definiert.
36.5	Reichweiten.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
36.6	Kaliber	Fehler! Textmarke nicht definiert.
36.6.1	Kaliberangaben und Kalibergrößen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
36.6.2	Kaliberbezeichnungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
36.7	Magnum.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

- 36.8 Wirkungsweise..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
 - 36.8.1 Mannstoppwirkung..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
 - 36.8.2 Vollmantelgeschosse..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
 - 36.8.3 Teilmantelgeschosse..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
 - 36.8.4 Hohlspitzgeschosse..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 36.9 Kennzeichnungen..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
 - 36.9.1 Kennzeichnung der Munition..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
 - 36.9.2 Kennzeichen auf der kleinsten Verpackungseinheit .Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 37. Schießen..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
 - 37.1 Grundregeln im Umgang mit Schusswaffen..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
 - 37.1.1 Verhalten beim Versagen eines Schusses Fehler! Textmarke nicht definiert.
 - 37.1.2 Entladen einer Selbstladepistole..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
 - 37.1.3 Entladen eines Revolvers..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- Anlage 1 Erbwaffen hier Merkblatt des Bundesverwaltungsamtes.....Fehler! Textmarke nicht definiert.
- Anlage 2 Merkblatt des Bundesverwaltungsamtes zu den Regelungen für die Unbrachbarmachung von Waffen..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- Anlage 3 Erwerb von Waffen – Altersgrenzen..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- Anlage 4 Sportschießen für Kinder und Jugendliche/ AltersgrenzenFehler! Textmarke nicht definiert.
- Anlage 5 Waffenaufbewahrung, Quelle jagderleben.de..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- Anlage 6 Gegenstände die dem Waffengesetz unterliegen, Grafik.....Fehler! Textmarke nicht definiert.
- Anlage 7 Rechtliche Bestimmungen im Überblick..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- Anlage 8 Waffenrechtliche u. waffentechnische Begriffe/ Übersicht.....Fehler! Textmarke nicht definiert.
- Anlage 9 Die wichtigsten Kennzeichnungen im Überblick Fehler! Textmarke nicht definiert.
 - PTB Zeichen im Kreis..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
 - PTB Zeichen im Viereck..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
 - „F“ im Fünfeck..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
 - Prüfzeichen..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- Anlage 10 Waffenrechtliche Begriffe Abschnitt 2 WaffG..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- Anlage 11 Kaliber (nicht vollständig)..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- Anlage 12 Abkürzungen – Munition (nicht vollständig)..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- Anlage 13 Die 4 grundlegenden Sicherheitsregeln..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- Anlage 14 Beispiel WBK (Grün)..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

Anlage 15 WBK (Gelb).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 17 Waffenschein, WBK“rot“ (Bild).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 18 Fundstellen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 19 Quellenverzeichnis	Fehler! Textmarke nicht definiert.
19. Notizen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

20. Gesetzliche Grundlagen zur Sachkunde („Waffensachkunde“)

20.1 Sachkunde (§ 7 WaffG)

- (1) Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.
- (2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, über die Prüfung und das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen sowie über den anderweitigen Nachweis der Sachkunde zu erlassen.

20.2 Umfang der Sachkunde (§ 1 AWaffV)

- (1) Die in der Prüfung nach § 7 Abs. 1 des Waffengesetzes nachzuweisende Sachkunde umfasst ausreichende Kenntnisse
 1. über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands.
 2. auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite,
 3. über die sichere Handhabung von Waffen oder Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.
- (2) Die nach Absatz 1 nachzuweisenden Kenntnisse über Waffen und Munition brauchen nur für die beantragte Waffen- und Munitionsart und nur für den mit dem Bedürfnis geltend gemachten und den damit in Zusammenhang stehenden Zweck nachgewiesen werden.
- (3) Wird eine Erlaubnis nach § 26 des Waffengesetzes beantragt, so umfasst die nachzuweisende Sachkunde außer waffentechnischen Kenntnissen auch Werkstoff-, Fertigungs- und Ballistikkenntnisse.

20.3 Anderweitiger Nachweis der Sachkunde (§ 3 AWaffV)

- (1) Die Sachkunde gilt insbesondere als nachgewiesen, wenn der Antragsteller
- a) die Jägerprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung bestanden hat oder durch eine Bescheinigung eines Ausbildungsleiters für das Schießwesen nachweist, dass er die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an einem Lehrgang für die Ablegung der Jägerprüfung erworben hat,
 - b) die Gesellenprüfung für das Büchsenmacherhandwerk bestanden hat oder seine Fachkunde nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes nachgewiesen hat, mindestens drei Jahre als Vollzeitkraft im Handel mit Schusswaffen und Munition tätig gewesen ist oder
 - c) die nach § 7 des Waffengesetzes nachzuweisenden Kenntnisse auf Grund einer anderweitigen, insbesondere behördlichen oder staatlich anerkannten Ausbildung oder als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes erworben und durch eine Bescheinigung der Behörde, des Ausbildungsträgers oder Schießsportverbandes nachgewiesen hat, sofern die Tätigkeit nach Nummer 2 Buchstabe b oder Ausbildung nach Nummer 2 Buchstabe c ihrer Art nach geeignet war, die für den Umgang mit der beantragten Waffe oder Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln.

21. Recht – Grundlagen

21.1 Waffengesetz (§ 1 WaffG)

- (1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
 - (2) Waffen sind
 1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
 2. tragbare Gegenstände,
 - a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
 - b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und die in diesem Gesetz genannt sind.
 - (3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.
 - (4) Die Begriffe der Waffen und Munition sowie die Einstufung von Gegenständen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b als Waffen, die Begriffe der Arten des Umgangs und sonstige waffenrechtliche Begriffe sind in der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) zu diesem Gesetz näher geregelt.
1. *Das Waffengesetz soll einen Ausgleich zwischen dem legalen Waffenbesitzer/-in und der allgemeinen Bevölkerung schaffen.*

21.2 Notwehr (§ 32 StGB)

Notwehr ist diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Notwehr (§ 227 BGB)

Rechtfertigungsgrund - schließt bei unerlaubten Handlungen die Widerrechtlichkeit und damit die Schadensersatzpflicht aus.

Beispiel:

A holt gegen B zum Schlag aus. B stößt ihn zurück, um nicht getroffen zu werden.

Voraussetzungen für Notwehrhandlungen

- Angriff eines Menschen
- Verletzung eines geschützten Rechtsgutes (notwehrfähig sind alle Rechtsgüter) Verschulden des Angreifers nicht erforderlich, kann von einem Kind oder schuldunfähiger Person ausgehen.

Ein Angriff ist gegenwärtig:

- wenn er unmittelbar bevorsteht
- wenn er begonnen hat
- während er andauert (z.B. Wiederholung der Handlung)

Rechtswidrigkeit des Angriffs

Jeder Angriff auf fremde Rechtsgüter, der gegen die Rechtsordnung verstößt und ohne Rechtfertigungsgrund erfolgt.

Erforderliche Verteidigung

Diejenige Verteidigung, die im konkreten Fall objektiv nötig ist, um den Angriff endgültig zu brechen und dabei den geringsten Schaden anrichtet.